

Zwar werden bei der Staatsanwaltschaft Hamburg mehr Frauen als Männer eingestellt, doch dies hängt nicht unwe sentlich damit zusammen, dass die Zahl der weiblichen Bewerberinnen die Zahl der männlichen Bewerber seit 2011 durchgehend übersteigt.¹² Die hohe Anzahl von Bewerberinnen könnte darauf zurückgeführt werden, dass der öffentliche Dienst für viele Frauen wegen der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und aufgrund der strukturellen Benachteiligungen in der Privatwirtschaft attraktiver ist.

Ob die zahlenmäßige Unterrepräsentanz von Männern auf eine tatsächliche Benachteiligung schließen lässt ist hingegen äußerst zweifelhaft. Naheliegender ist, dass die niedrigere Anzahl männlicher Bewerber bei der Staatsanwaltschaft mit den besseren Verdienstmöglichkeiten und den Karrierechancen in Unternehmen und Großkanzleien zusammenhängt. Jedenfalls werden Männer nicht aufgrund ihres Geschlechts in der Gesellschaft insgesamt, langdauernd und systematisch diskriminiert, so dass der indizielle Nachweis für die Annahme einer strukturellen Diskriminierung nicht ausreicht.

3. Fazit

Der Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 GG bezieht sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und stellt klar, dass der Gesetzgeber auf eine Veränderung der traditionellen Gesellschaft

und die Auflösung aller Geschlechterrollen bewusst hinarbeitet darf.¹³ Eine Rechtfertigung für die Benachteiligung eines Geschlechts ist jedoch nur dann möglich, wenn die Geschlechterquote darauf abzielt, bestehende faktische Nachteile auszugleichen und die Herstellung von Chancengleichheit zu fördern.¹⁴ Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz setzt eine strukturelle Diskriminierung im Gegensatz zu dem Bundesgleichstellungsgesetz nicht voraus, sondern lässt die bloße Unterrepräsentanz in einem Bereich ausreichen, um Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechts bei einem sog. Leistungspatt zu bevorzugen. Soweit Männer in bestimmten Bereichen strukturell gegenüber Frauen benachteiligt werden, kann die Förderung von Männern in diesen Bereichen gerechtfertigt sein, um Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken. Ohne den Nachweis einer strukturellen Benachteiligung von Männern, sind die Anforderungen an eine Rechtfertigung durch Art. 3 Abs. 2 GG indes nicht erfüllt. Die Unterrepräsentanz von Männern ist für sich genommen nicht ausreichend, um die Benachteiligung von Frauen i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG zu rechtfertigen.

12 Pia Lorenz, Verfassungswidrige Männerquote? (Vgl. Fn. 2).

13 Uwe Kischel, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, (2014), Art. 3 Rn. 198.

14 Vgl. Martin Heidebach, Stellungnahme für den Deutschen Bundestag, S. 5 f (Vgl. Fn. 4).

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-20

Verschleierungsverbot – reines Politikum oder rechtliches Erfordernis?

Dr. Rahsan Dogan

stellvertretende Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Karlsruhe, Rechtsanwältin, Hamburg

In jüngster Zeit steht die Frage, ob ein sogenanntes Verschleierungsverbot verfassungsgemäß ist beziehungsweise ob es ein Menschenrecht auf Verschleierung gibt, auf dem Prüfstand der nationalen Verfassungsgerichte sowie dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Gibt es ein Menschenrecht auf Verschleierung oder kollidiert die Vollverschleierung mit dem Schutz der Rechte und der Freiheit Anderer? Die Diskussion um die vorgenannte Fragestellung sowie die gesamte Thematik wird in Gesellschaft und Politik kontrovers und emotional geführt. Dabei ist zum einen die gesellschaftspolitische Diskussion von Relevanz für den Gesetzgeber, der entscheiden muss, ob und wieweit er von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machen soll. Zum anderen muss der Gesetzgeber sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen.

I. Begriff der sogenannten Vollverschleierung

Die religiöse Verschleierung kennt verschiedene Arten und hat unterschiedliche Ausprägungen, je nachdem welcher religiösen

Gruppierung oder auch welchem Herkunftsland die Trägerin angehört. Zur Vollverschleierung zählen zunächst alle Gewänder, die den Körper und insbesondere auch das Gesicht verhüllen, wie zum Beispiel die Niqab und Burka. Eine Niqab ist ein meist aus schwarzem Stoff bestehender Gesichtsschleier, der den Kopf bedeckt und mit schmalen Augenschlitzen versehen ist und in der Regel in Verbindung mit einem Tschador oder schwarzen Gewand getragen wird.¹ Dieses Kleidungsstück ist vorwiegend auf der arabischen Halbinsel verbreitet. Werden die Augen vollständig bedeckt, bezeichnet man das Gewand als Burka.² Nur ein engmaschiges Stoffnetz erlaubt es hierbei der Trägerin zu sehen. Getragen wird die Burka vor allem von muslimischen Frauen in Afghanistan, Ägypten, Pakistan, Saudi-Arabien und dem Irak.³ Betroffen von einem Verbot der Vollverschleierung wären in der Praxis wohl ganz überwiegend muslimische Frauen, insbesondere die Trägerinnen von gesichtsverhüllenden Kleidungsstücken, wie Niqab und Burka.

1 Vgl. Brockhaus online, unter dem Stichwort „Niqab“.

2 Vgl. Harenberg, Lexikon der Religionen, unter dem Stichwort „Burka“.

3 Vgl. Harenberg, Lexikon der Religionen, unter dem Stichwort „Burka“.

II. Die Vollverschleierung in der politischen und gesellschaftlichen Debatte

Unter dem Stichwort „Burka-Verbot“, gemeint ist ein Verbot der Vollverschleierung, wird aktuell in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutiert. In der gesellschaftlichen Debatte sind es vor allem Frauenrechtsaktivistinnen und Frauenrechtlerinnen, die ein gesetzliches Verbot der religiösen Vollverschleierung in der Öffentlichkeit einfordern.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. fordert ein Verbotsgesetz,⁴ basierend auf der Argumentation, dass nach der im Grundgesetz verankerten grundsätzlichen Aussage jeder Mensch dieselbe Wertigkeit und dieselben Rechte hat.⁵ Die Forderung nach einem gesetzlichen Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum zielt nach TERRE DES FEMMES allein darauf ab, allen Menschen die reelle Möglichkeit zu verschaffen, die durch das Grundgesetz garantierten Grund- und Freiheitsrechte wahrnehmen zu können.⁶

Andere Kritiker von Verhüllung und Verschleierung argumentieren damit, dass der Schleier für die Trägerinnen keine individuelle Modeentscheidung sei, sondern vielmehr ein politisches und religiöses Symbol.⁷ Diesem liege ein Menschenbild zugrunde, wonach Frauen unrein und dem Mann nachgeordnet seien. Der Schleier habe den Sinn, die durch das bloße Frausein verlorene Würde wiederzuerlangen. Eine unverschleierte Frau sei deswegen immer würdelos. Die zunehmende Verschleierung der Frau in den islamischen Ländern, aber auch unter Migrantinnen in Europa, sei deswegen auch für uns in Deutschland ein beunruhigender Vorgang.⁸

In der politischen Debatte wird vor allem damit argumentiert, dass sich die Menschen in offenen, demokratischen Gesellschaften zwecks Kommunikation „ins Gesicht schauen“ können müssen.⁹ Diese Argumentation basiert auf dem Ansatz, dass eine Verhüllung des Gesichtes eine offene Kommunikation verhindere und damit die Grundlagen einer auf freiem Diskurs beruhenden demokratischen Gesellschaft störe. Darüber hinaus wird in der Politik auch dahingehend argumentiert, dass „die Burka nicht hierher gehöre“.¹⁰

Die Forderung nach einem Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum lässt sich politisch mit dem Argument begründen, dass mit der Vollverschleierung Frauen gegenüber einer Form des Sexismus betrieben wird, die in der westlichen Werte- und Gesellschaftsordnung abzulehnen ist. Ebenso kommt die Vollverschleierung einer Freiheitsbeschränkung zum Nachteil von Frauen gleich. Der kommunikative Ansatz, im Rahmen einer offenen Kommunikation dem Gegenüber auch ins Gesicht sehen zu können, weil Blicke, Mimik und Gesichtsausdruck auch ein Teil von Ausdruck und damit von Kommunikation sind, ist ebenso ein nennenswertes Argument. Eine wichtige Rolle spielt für Teile der Gesellschaft auch das identitätspolitische Argument, dass die Vollverschleierung nicht nach Deutschland gehöre. Dieses Argument basiert auf der Festlegung, dass Deutschland eine vor allem christlich-abendländische Tradition hat, welche nicht vom Islam geprägt ist. Hierin zeigt sich aber auch die Sorge vor einer starken Einflussnahme eines fundamentalen Islam in die westlich-europäische Gesellschafts- und Werteordnung

mitsamt seiner Folgen für die Gesellschaft. Soll der Gesetzgeber in Deutschland also die religiöse Vollverschleierung verbieten? Die Antwort auf diese Frage ist und bleibt letztlich eine rein politische Entscheidung. Die Frage, ob der Gesetzgeber die religiöse Vollverschleierung verbieten darf, ist hingegen rein rechtlich zu beurteilen.

III. Rechtslage auf Bundes- und Länderebene

In der Bundesrepublik Deutschland gilt seit 1985 das in § 17a Abs. 2 VersG verankerte sogenannte Vermummungsverbot. Eine gesetzliche Vorschrift, welche das Tragen einer Vollverschleierung im öffentlichen Raum generell verbietet, existiert hingegen weder auf Bundes- noch auf Länderebene. Der seit 2015 verstärkte Zuzug von Menschen aus muslimischen Ländern, in denen Frauen Burka oder Niqab tragen, sowie das Erstarken eines konservativen Islam bei Teilen von Migranten mit muslimischem Glauben führen dazu, dass die Zahl der vollverschleierten Frauen angestiegen ist. Auf diese Veränderungen haben Bundes- und Landesgesetze schrittweise reagiert. Der Bundesgesetzgeber¹¹ will vor allem die Möglichkeit der Identitätsfeststellung in spezifischen Bereichen schaffen und sichern. Die Verbotsvorschriften in einzelnen Bundesländern beziehen sich vor allem auf Beamtinnen, Richterinnen und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, so etwa in Bayern,¹² Baden-Württemberg, Berlin,¹³ Hessen,¹⁴ Niedersachsen.¹⁵

IV. Rechtliche Argumente pro und contra Verbot der Vollverschleierung

Ein religiöses Gebot beziehungsweise eine religiöse Vorschrift, welche muslimischen Frauen eine Vollverschleierung vorschreibt, existiert als solche nicht. Weder im Koran noch in den Überlie-

4 So TERRE DES FEMMES in ihrem Positionspapier vom 28.05.2016.

5 So TERRE DES FEMMES in ihrem Positionspapier vom 28.05.2016.

6 So TERRE DES FEMMES in ihrem Positionspapier vom 28.05.2016.

7 Iris Radisch, Das Kopftuch ist keine Mode, Rezension von Alice Schwarzers Buch „Die große Verschleierung“, Die Zeit am 16. September 2010.

8 Iris Radisch, Das Kopftuch ist keine Mode, Rezension von Alice Schwarzers Buch „Die große Verschleierung“, Die Zeit am 16. September 2010.

9 So trägt z.B. das Gesetz, das in Baden-Württemberg die Verhüllung des Gesichtes an Schulen und in Ämtern verbietet, den Namen „Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit.“ Ähnlich heißt es im Schulgesetz des Landes Niedersachsen, dass Schüler „durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren dürfen.“

10 So fordert CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer ein Verbot von Gesichtsschleiern ähnlich wie in Österreich, Belgien und Frankreich auch hierzulande. „Ein Verbot ist möglich und notwendig. Das deutsche Verbötchen zur Vollverschleierung muss so wie in anderen Ländern Europas ausgeweitet werden. Wir geben unsere Identität nicht auf, sondern sind bereit, dafür zu kämpfen. Die Burka gehört nicht zu Deutschland“, erklärte Andreas Scheuer gegenüber der Passauer Presse.

11 § 61 BBG, § 34 BeamStG, § 17 SG, § 1 PAuswG, § 47a AufenthG, § 10 BWahlG, § 23 Abs. 4 StVO.

12 Das Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern vom 12. Juli 2017 führte mit Wirkung vom 1. August 2017 entsprechende Bekleidungsregeln in Art. 75 und 145 Bayerisches Beamengesetz ein.

13 §§ 1, 4 und 5 Gesetz zu Art. 29 der Verfassung von Berlin.

14 § 45 Abs.2 Hessisches Beamengesetz.

15 § 56 Abs.1 Niedersächsisches Beamengesetz.

ferungen aus der Zeit des islamischen Propheten Mohammed ergibt sich eine Vorschrift zur Verhüllung des weiblichen Geschlechts. Das Gebot der Verhüllung (*bijab*) für die muslimische Frau wird von islamischen Theologen mit Sure 24:31 des Korans begründet. Darin heißt es:

„Und sag zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist. Und sie sollen ihre Kopftücher [*himär*] auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, denen, die ihre rechte Hand besitzt [Sklavinnen], den männlichen Gefolgsleuten, die keinen (Geschlechts)trieb (mehr) haben [Eunuchen], den Kindern, die auf die Blöße der Frauen (noch) nicht aufmerksam geworden sind.“ Islamische Theologen interpretieren die Sure dahingehend, dass der genannte *himär* (eine Art Umhang, mit dem Schultern und Kopf, ggf. auch das Gesicht, bedeckt werden können) auch das Haupthaar der Frau bedecken sollte, da dieses unter den im zweiten Teil des Verses erwähnten Schmuck der Frau falle.

Bei näherer Recherche, insbesondere historischer Betrachtung der Zeit, in der der Koran verfasst wurde, zeigt sich, dass der Vers sich auf den in der Zeit der Abfassung des Korans üblichen langen Schlitz der arabischen Frauenkleidung, der das Dekolleté der Frau enthielt, bezieht. Die über die Verhüllung bzw. Bedeckung des Dekolleté hinausgehende Interpretation, dass Frauen sowohl Haupthaar oder sogar ihr Gesicht verhüllen sollen, ergibt sich weder bei Auslegung des Wortlautes noch bei geschichtlicher Auslegung der Sure. Auch eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Sure führt nicht so weit, dass auch eine Gesichtsverhüllung gemeint sein soll.

Es gibt auch islamische Religionsgelehrte, die Niqab und Burka nicht als religiöse Kleidung ansehen, sondern als rein traditionelle Bekleidungsformen in bestimmten Regionen und Volksstämmen.¹⁶

Befürworter*innen der Vollverschleierung sehen diese als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses an. Gleichwohl gibt es auch hier keine einheitliche Aussage, da unterschiedliche islamische Glaubensströmungen ein Gebot zur Verschleierung des weiblichen Geschlechts unterschiedlich bewerten. Die Befürworter*innen der Vollverschleierung berufen sich auf die in Artikel 4 GG geschützte Freiheit der Religionsausübung. Die Religionsfreiheit erstreckt sich nicht nur auf die private Ausübung des Glaubens, sondern auch das öffentliche Bekenntnis zum jeweiligen Glauben. Das öffentliche Bekenntnis kann sich auch in einer bestimmten Bekleidung äußern. Daher fällt auch das Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit in den Schutzbereich des Art. 4 GG. Da der Staat zur Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen verpflichtet ist, ist es unerheblich, ob es sich um den christlichen, jüdischen oder muslimischen Glauben handelt. Ebenso spielt es keine Rolle, wie verbreitet die Glaubensrichtung in der Bevölkerung ist. Das Grundrecht

der Religionsfreiheit gilt auch für Minderheiten. Die in Art. 4 GG geschützte Religionsfreiheit wird vorbehaltlos gewährleistet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie auch schrankenlos garantiert ist. Sie kann vielmehr durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden, zum Beispiel durch die Grundrechte Dritter. Die in Bayern¹⁷ und Niedersachsen¹⁸ geltenden beamten- beziehungsweise schulrechtlichen Regelungen, die eine Vollverschleierung insbesondere an Gerichten und in Schulen verbieten, stellen zwar Eingriffe in die positive Glaubensfreiheit zum Beispiel einer Burka tragenden Lehrerin dar. Allerdings wird ein solcher Eingriff dadurch gerechtfertigt, dass hier die Schüler*innen dem Anblick der religiös motivierten Vollverschleierung ausgesetzt werden und dadurch in ihrer verfassungsrechtlich geschützten negativen Glaubensfreiheit verletzt werden.

Daneben kommen als kollidierendes Verfassungsrecht auch andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter in Betracht, wie etwa der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in Art. 7 Abs. 1 GG verankert ist.

Sicherheitspolitische Erwägungen, so im Hinblick auf Gefahren durch islamistischen Terrorismus, und Probleme bei der Identitätsfeststellung sind ebenso gravierende Argumente, wenn es um Vollverschleierungsverbote im öffentlichen Raum geht, zumal es auch Täterinnen gibt. Es ist nicht erkennbar, wer sich unter einer Burka oder einem Niqab verbirgt. Hier kann die Abwägung ergeben, dass die Grundrechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Freiheit in Art. 2 einen Eingriff in die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG durch ein gesetzliches Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum rechtfertigen.

V. Fazit

In der bisher vor allem politisch und gesellschaftlich geführten Debatte wird kontrovers und unterschiedlich argumentiert. Allein identitätspolitische oder frauenrechtliche Gründe vermögen ein generelles Verbot schwer zu begründen. Probleme bei der Identitätsfeststellung beziehungsweise die Sorge davor, wer sich unter einer Burka oder Niqab verbirgt, liefern hingegen einen wichtigen Ansatz für ein Verbotsgesetz im öffentlichen Raum. Denn das Recht auf Schutz der Freiheit und Unversehrtheit aller Menschen ist ein hohes Gut, ebenso wie die Achtung der Werte und der Grundordnung, auf der die Bundesrepublik als freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat basiert. Diese Werte werden dann nicht geachtet, wenn beispielsweise gerade von den Trägerinnen und Befürworter*innen einer Verschleierung Forderungen nach der Einführung der Scharia geäußert werden, da diese im Widerspruch zum Grundgesetz steht und ein völlig anderes Gesellschafts- und Wertebild zugrunde legt als das Grundgesetz. Mit Blick hierauf ist das Argument der Kritiker*innen der Verbotsgesetze, die ganze Debatte sei an-

16 So Scheikh Khaled Omran, Islamischer Gelehrter an der ägyptischen Azhar-Universität im Interview mit der Tagesschau vom 07.09.2016.

17 Art. 75 und 145 Bayerisches Beamten gesetz.

18 § 56 Abs.1 Niedersächsisches Beamten gesetz.

gesichts der geringen Zahl von in Deutschland lebenden muslimischen Frauen, die Burka oder Niqab tragen, rein politisch motiviert, nicht überzeugend.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein generelles Verbot der Vollverschleierung wegen eines Eingriffs in die durch Art. 4 GG geschützte Religionsfreiheit können zudem logisch nur dann angeführt werden, wenn die Vollverschleierung überhaupt als Ausdruck eines Glaubensbekenntnisses zu bewerten

ist. Wenn aber Niqab und Burka, selbst nach Auffassung einiger islamischer Gelehrter, nur traditionelle Kleidungsstücke sind und nicht religiös vorgeschrieben beziehungsweise geboten, dann kann sich die jeweilige Trägerin auch nicht auf Art. 4 GG berufen. Die rechtliche Beurteilung hängt daher maßgeblich von der Klärung dieser Frage ab. Denn je nach Ergebnis, sind die rechtlichen Hürden für ein Verbotsgebot höher oder niedriger.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-23

Verantwortung für den Rechtsstaat und königlicher Glanz

72. Deutscher Juristentag, 26. bis 28. September 2018, Leipzig

Ruth Meding, LL.M.

djb-Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der 72. Deutschen Juristentag (djt) stand ganz im Zeichen der gemeinsamen Verantwortung, die Juristinnen und Juristen für den Rechtsstaat tragen. Die BMJV-Wanderausstellung „Die Rosenburg – Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“, die auf dem djt präsentiert wurde, führte vor Augen, wie wichtig es ist, sich diese immer wieder bewusst zu machen. Die Ausstellung zeigt die erschreckende und beschämende Rolle, die Jurist*innen im Nationalsozialismus und im unzureichenden Prozess der Entnazifizierung nach 1945 spielten. Eine Schuld, die niemals „aufgearbeitet“ und schon gar nicht „wiedergutgemacht“ werden kann. Umso wichtiger, dass die Ausstellung auf dem Juristentag daran erinnerte.

„Der Diskurs wird verschoben! Nicht von alleine, sondern dadurch, dass immer wieder rechtsstaatliche Prinzipien kritisiert, in Frage gestellt oder als ineffektive Förmeli abgetan werden.“, mahnte Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley aktuelle Entwicklungen im Rahmen der djt-Eröffnungsveranstaltung. Auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Voßkuhle fand klare Worte: „Wer den Rechtsstaat missachtet, geht den Rattenfängern des Populismus schnell auf den Leim“. Michael Kretschmer, Ministerpräsident von Sachsen, zeigte sich insbesondere besorgt um zu lange Abschiebeverfahren. Und der Besuch von Königin Silvia von Schweden, die bei der Eröffnung des djt das Projekt Childhood-Haus vorstellte, verlieh dem Glashaus der Leipziger Messe royalen Glanz.

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) war wieder mit einem gut besuchten Infostand auf dem djt vertreten, an dem die Gelegenheit zu Unterhaltungen mit Mitstreiterinnen aus unterschiedlichen Generationen und Berufsfeldern bestand und auch einige neue Mitglieder geworben werden konnten. Zum traditionellen djb-Empfang kamen wieder zahlreiche Gäste, darunter viele Vertreter*innen befreundeter Verbände und Institutionen. Prof. Dr. Maria Wersig betonte in ihrem Grußwort die Gemeinsamkeiten zwischen djb und djt, die



▲ Prof. Dr. Mathias Habersack, Präsident des 72. djt, und Prof. Dr. Maria Wersig, Präsidentin des djb (Foto: djb/rm)

beide berufsübergreifend rechtswissenschaftlich und rechtspolitisch an der Fortentwicklung des Rechts arbeiten und damit einen wichtigen Beitrag zu Demokratie und Rechtsstaat leisten. „Dieser ist keine Selbstverständlichkeit, wie uns die Erfahrung der deutschen Geschichte und aktuelle Beispiele aus europäischen Nachbarländern zeigen.“, so Wersig. Der Präsident des 72. djt, Prof. Dr. Mathias Habersack, lobte in seinem Grußwort positive Signale für die Gleichberechtigung, betonte aber auch seine Sorge im Hinblick auf die mangelnde Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen.

Die Kolleginnen des djb – insbesondere aus der Kommission Civil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften unter der Leitung von Brigitte Meyer-Wehage – haben auf dem djt ihre Expertise zum Reformbedarf im Familien- und Unterhaltsrecht eingebracht. In der entsprechenden Pressemitteilung fordert der djb bessere Rahmenbedingungen für die Ausübung gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung. Gesetzlich ein Leitbild einer bestimmten Betreuungsform vorzuschreiben, betrachtet der djb jedoch als verfassungsrechtlich bedenklich. Eine geteilte elterliche Verantwortung ist zwar wünschenswert, diese darf aber nicht über die Köpfe von Kindern und Müttern hinweg vorgegeben werden.